

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 68 (1949)

Rubrik: Übersicht über die Gesetzgebung des Jahres 1948

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Übersicht über die Gesetzgebung des Jahres 1948¹

Von Dr. G. Roos, Privatdozent an der Universität Bern

I. Verfassungsrecht

Der Bundesversammlung wurden im Jahre 1948 eine Reihe Abänderungen von Kantonsverfassungen zur eidgenössischen Gewährleistung unterbreitet, nämlich: die Verfassungen der Kantone Luzern, Uri, Glarus, Freiburg, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Appenzell A.-Rh., Waadt und Neuenburg.

Von gesamtschweizerischer Tragweite war die Abänderung der Kantonsverfassungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Nachdem das Bundesgericht auf staatsrechtliche Beschwerde hin den die Abhaltung einer Volksabstimmung ablehnenden Beschluß des Regierungsrates des Kantons Baselland durch Entscheid vom 21. Juni 1935 (BGE 61 I 166ff.) aufgehoben hatte, fand am 23. Februar 1936 die Abstimmung über die Einleitung der Verfassungsrevision zugunsten der Wiedervereinigung der beiden Halbkantone statt; beide Halbkantone sprachen sich für die Wiedervereinigung aus. Am 2. Oktober 1938 wurden dann sowohl in Basel-Stadt als auch in Baselland Volksabstimmungen über die in die kantonale Verfassung auf-

¹ Im Hinblick auf die neue eidgenössische Gesetzessammlung, welche die am 1. Januar 1948 noch gültigen Erlasse des Bundes enthält, und auf die neu gestalteten, mit Sachregister und systematischem Inhaltsverzeichnis versehenen jährlichen Bände dieser Sammlung hat sich eine Redaktionskonferenz unserer Zeitschrift veranlaßt gesehen, die bisherige jährliche Zusammenstellung vorläufig durch einen Bericht über die wichtigeren gesetzgeberischen Erlasse im Bund und in den Kantonen abzulösen. Wir danken Herrn Privatdozenten Dr. G. Roos für die Bereitwilligkeit, diese «Gesetzeschronik» neuen Stils zu betreuen: seine Stellung als Sekretär der bernischen Justizdirektion ermöglicht ihm die hierbei erforderliche Gesamtübersicht. — G.

zunehmenden Bestimmungen zur Einleitung der Wiedervereinigung durchgeführt; in beiden wurden diese Verfassungsbestimmungen wiederum vom Volke angenommen, in Basel-Stadt mit 14 639 gegen 4377, in Baselland mit 11 080 gegen 10 278 Stimmen. In seiner Botschaft vom 17. März 1947 (Bundesblatt 1947 I 1053ff.) zog der Bundesrat aus dem erwähnten bundesgerichtlichen Entscheid die sich aufdrängenden Folgerungen und kam zum Schlusse, daß die Wiedervereinigung der beiden Halbkantone mit der Bundesverfassung vereinbar sei, so daß den Verfassungsänderungen die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen sei. Die Bundesversammlung folgte den Ausführungen des Bundesrates nicht, sondern war der Ansicht, daß die Wiedervereinigung eine Revision der Bundesverfassung voraussetze und der Bund selber die Vorschriften über das einzuschlagende Verfahren zu erlassen habe. Mit Bundesbeschluß vom 10. März 1948 wurde demzufolge die nachgesuchte Gewährleistung verweigert.

Vom Standpunkt des Juristen aus betrachtet, lassen sich sicherlich für beide Auffassungen gute Gründe vorbringen. Wir glauben indes, nicht fehlzugehen, wenn wir behaupten, daß die Bundesversammlung doch mehr den politischen Aspekt des Problems in den Vordergrund gerückt hat. Die föderalistische Struktur der Eidgenossenschaft ist seit einem Jahrhundert wohl ausbalanciert, und man muß sich hüten, ohne wirkliche Not dieses Gleichgewicht anzutasten.

II. Zivilrecht

Auf dem Gebiete des Zivilrechts sind keine bundesrechtlichen Erlasse von Belang zu verzeichnen.

III. Zivilprozeß, Schuldbetreibung und Konkurs

1. Nachdem die Bundesverfassung von 1848 ein nicht ständiges Bundesgericht geschaffen hatte, wurde am 22. November 1850 das BG über das Verfahren bei dem Bun-

desgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlassen, das das Verfahren für die durch das Bundesgericht in einziger Instanz zu beurteilenden Zivilstreitigkeiten regelte. Das Gesetz entsprach den Anschauungen der damaligen Zeit und fußte auf den Grundsätzen der reinen Verhandlungsmaxime, der Eventualmaxime, der Schriftlichkeit und des Verbotes der Klageänderung.

Dieses ehrwürdige, aber naturgemäß veraltete Gesetz ist nun abgelöst worden durch das BG vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozeß, das vom Bundesrat nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Juli 1948 in Kraft gesetzt worden ist. Auch der neue Bundeszivilprozeß bezieht sich bloß auf das Verfahren vor Bundesgericht als einziger Instanz. Die Eventualmaxime wird aufrechterhalten, aber ihre Durchführung erheblich gemildert (Art. 19); auch der Grundsatz der Verhandlungsmaxime wird ganz erheblich zugunsten einer verstärkten richterlichen Offizialtätigkeit — der materiellen richterlichen Prozeßleitung — eingeschränkt (Art. 3). Die Klageänderung als ein Prozesse sparendes Institut und unentbehrliches Mittel zur Verwirklichung des wahren Rechts wird ohne weiteres zugelassen, wenn sie auf Grund des eingeklagten Tatbestandes erfolgt; geschieht sie unter Änderung des Tatbestandes, so bedarf sie richterlicher Genehmigung (Art. 26). Beibehalten wurde die Schriftlichkeit des Verfahrens (Art. 19 ff.), das bei verwickelteren und umfangreichen Tatbeständen eine zuverlässigere Grundlage als der bloß mündliche Vortrag bietet; ferner aus praktischen Gründen auch das Prinzip der Mittelbarkeit, das heißt der Beweisaufnahme durch den Instruktionsrichter und nicht durch den ganzen Gerichtshof; immerhin soll dieser die Beweisführung auf die Hauptverhandlung verschieben, wenn die unmittelbare Wahrnehmung durch das Gericht geboten erscheint (Art. 35). Was das Beweisverfahren anbelangt, so wird der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung zum beherrschenden Prinzip erhoben (Art. 40).

Die Frage der Gerichtssprache ist echt schweizerisch in außerordentlich weitherzigem Geiste geregelt worden. Richter und Parteien können sich einer der Nationalsprachen des Bundes bedienen; zugelassen wird mithin das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische (Art. 4). Für die Urteilsfällung dagegen dürften nur die in Art. 116 BV genannten Amtssprachen (Deutsch, Französisch und Italienisch) in Frage kommen.

Das Gesetz zeichnet sich durch einen einfachen Aufbau und eine prägnante Sprache aus; es umfaßt nur 87 Artikel. Es wurde in den Beratungen vom Sprecher des Bundesrates nicht zu Unrecht als ein gesetzgeberisches Meisterwerk bezeichnet; das Hauptverdienst daran kommt dem Verfasser des Entwurfes, Herrn Bundesrichter Leuch, zu.

2. Ebenfalls vom 4. Dezember 1947 datiert das BG über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts; es wurde auf 1. Januar 1949 in Kraft erklärt. Dieses Bundesgesetz geht zurück auf die Krisenzeit, in welcher verschiedene Gemeinden notleidend wurden; es ist nur anwendbar gegen Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften; für die Kantone selber gilt weiterhin der Vorbehalt des Art. 30 Ziff. 3 SchKG.

Die Betreibung gegen Gemeinden usf. geht nur auf Pfändung oder Pfandverwertung. Das Gesetz stellt auf den Unterschied zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen ab. Das letztgenannte ist unpfändbar; ebensowenig können Steueransprüche gepfändet werden. Schlechtweg pfändbar sind Vermögenswerte, die zum Finanzvermögen gehören; die Pfändung von einem Gemeinwesen gehörenden Anstalten, Werken, die öffentlichen Zwecken dienen, sowie von öffentlichen Waldungen, Weiden und Alpen bedarf der Zustimmung der Kantonsregierung (Art. 7—9). Das Gesetz räumt auch mit dem Unfug auf, Verwaltungsvermögen zu verpfänden; derartige Rechtsgeschäfte werden als ungültig erklärt (Art. 10). Im Zusammenhang damit steht die Vorschrift, daß bei Umwandlung von Finanzvermögen in Ver-

waltungsvermögen der Pfandgläubiger auf Verlangen abgefunden werden muß.

Eingehend geregelt werden die Eingriffe in die Vermögensrechte von Anleihensobligationären; das Verfahren ist bei der Kantonsregierung einzuleiten und spielt sich im weitern vor dem Bundesgericht ab (Art. 13ff.).

Auf Verlangen des schuldnerischen Gemeinwesens, der Kantonsregierung oder eines Gläubigers, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann die Aufsichtsbehörde das Gemeinwesen unter Beiratschaft stellen (Art. 28ff.). Die Kantone können ferner Vorschriften über das Nachlaßverfahren erlassen, wobei sie jedoch an einen vom Bundesgesetzgeber aufgestellten Rahmen gebunden sind (Art. 3).

Mit diesem Bundesgesetz hat ein wenig erfreuliches Kapitel der Krisenjahre, das die Bundesbehörden seit Jahren beschäftigte, seinen gesetzgeberischen Abschluß gefunden.

3. Durch BRB vom 13. April 1948 wurde der Gebührenentarif zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs den heutigen Verhältnissen angepaßt.

IV. Strafrecht und Strafprozeß

Die «Arglist der Zeit» erlaubte es noch nicht, die Notvorschriften über den Staatsschutz wesentlich abzubauen. Der Bundesrat erließ am 29. Oktober 1948 einen neuen Beschluß betr. die Verstärkung des Staatsschutzes, welcher die BRB vom 7. März 1947 betr. den Abbau von Bestimmungen zum Schutze der verfassungsmäßigen Ordnung und den BRB vom 27. Februar 1945 betr. Maßnahmen zum Schutze der verfassungsmäßigen Ordnung und die Aufhebung der Parteiverbote, soweit er noch in Kraft war, ersetzt. Er ist befristet bis zum 31. Dezember 1950, bis zu welchem Zeitpunkt er in das Strafgesetzbuch eingebaut werden soll.

In diesen Zusammenhang gehört auch der BRB vom 29. Dezember 1948 betr. staatsgefährliches Pro-

pagandamaterial, der den BRB vom 27. Mai 1938 über den gleichen Gegenstand ersetzt. Darnach wird die Bundesanwaltschaft beauftragt, in Verbindung mit den eidg. Zoll- und Postbehörden staatsgefährliches Propagandamaterial zu beschlagnahmen. Das gleiche Kapitel beschließt der BRB vom 24. Februar 1948 betr. politische Reden von Ausländern.

V. Verwaltungsrecht

1. Militärwesen. Durch BG vom 12. Dezember 1947 (in Kraft seit 1. Mai 1948) über die Abänderung der Militärorganisation wurde die auf dem BG vom 12. April 1907 und seitherigen Abänderungen beruhende Militärorganisation umgestaltet. Dem Chef des Eidg. Militärdepartements wird unterstellt: 1. die Gruppe für Ausbildung, 2. die Gruppe für Generalstabsdienste und 3. die verschiedenen Dienstabteilungen. Ihm ist die Landesverteidigungskommission, die er präsidiert, als beratendes Organ beigegeben; mit der Ernennung des Generals stellt diese ihre Tätigkeit ein. Der Ausbildungschef steht an der Spitze des Instruktionkorps und leitet die soldatische, taktische und technische Ausbildung in allen Schulen und zentralen Kursen.

Durch V vom 12. November 1948 regelte der Bundesrat neu und zusammenfassend den Frauenhilfsdienst; an der Spitze steht der Satz, daß der Frauenhilfsdienst auf Freiwilligkeit beruht.

2. Beamtenrecht. Mit BB vom 15. Dezember 1948 wurden die neuen (vorläufigen) Statuten der Versicherungskasse für das Bundespersonal (Eidg. Versicherungskasse) genehmigt. Der Fr. 15000.— übersteigende Verdienst ist nicht versichert; die Rente beträgt maximal 60% des versicherten Dienstes.

Ferner wurde die Gültigkeitsdauer des BB vom 3. Oktober 1947 über Teuerungszulagen an das Bundespersonal und an die Bezüger von Renten einer Per-

sonalversicherungskasse des Bundes mit einigen Abänderungen bis 31. Dezember 1949 verlängert (BB vom 17. Juni 1948).

3. Kulturpflege. Die Verhältnisse im Verlagswesen erheischten eine Verlängerung (bis 31. Dezember 1949) des Noterlasses zum Schutze des schweizerischen Buchverlages gegen Überfremdung (BRB vom 17. Dezember 1948).

VI. Wirtschafts- und Sozialrecht

1. Handel. Die Wirksamkeit des BB vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939, wurde durch BB vom 17. Juni 1948 bis 31. Dezember 1951 verlängert.

2. Industrie und Gewerbe.

a) Gastwirtschaftsgewerbe. Die Geltungsdauer des BRB vom 20. Dezember 1946 über die Bewilligungspflicht für Eröffnung und Erweiterung von Gasthöfen (abgeändert durch BRB vom 29. Juni 1948/29. Dezember 1948) wurde bis 31. Dezember 1949 verlängert (BRB vom 29. Dezember 1948). Zugleich legte der Bundesrat Botschaft und Entwurf eines BB über dieselbe Materie vor (BBl 1948 III 461).

b) Uhrenindustrie. Während sich der Bundesrat mit einer bloßen Verlängerung des BRB vom 21. Dezember 1945 über die Ordnung der Arbeit in der nichtfabrikmäßigen Uhrenindustrie bis 31. Dezember 1951 begnügte (BRB vom 23. Dezember 1948), gab er die Bestimmungen zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie in neuer Fassung heraus (BRB vom 23. Dezember 1948). Der Beschluß stützt sich auf den nochmals verlängerten BB vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland und ist

ebenfalls bis 31. Dezember 1951 befristet. Der Beschluß regelt die Uhrenfabrikation, die Heimarbeit und den Uhrenhandel. Die Eröffnung, Erweiterung, Umgestaltung oder Verlegung einer Uhrenfabrik werden von einer behördlichen Bewilligung abhängig gemacht; desgleichen die Ausfuhr von Uhren, Rohwerken, Schablonen und Bestandteilen. Bewilligungsbehörde für die Eröffnung usw. einer Uhrenfabrik ist das Volkswirtschaftsdepartement; Ausfuhrbewilligungen werden von der Schweiz. Uhrenkammer erteilt. Auf Widerhandlungen sind Buße bis Fr. 10000.— oder Gefängnis bis zu vier Monaten angedroht.

3. Landwirtschaft.

a) Rechtliche und finanzielle Maßnahmen zum Schutze der Landwirtschaft.

Gemäß Art. 113 BG vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen gelten die Vorschriften über rechtliche Schutzmaßnahmen für notleidende Bauern noch während fünf Jahren. Der Bundesrat hat den Beschluß am 20. Februar 1948 in neuer Fassung herausgegeben; er gilt bis 31. Dezember 1951. Außerdem verlängerte er die Gültigkeitsdauer des BRB vom 25. März 1946 über Maßnahmen zum Schutze der Pächter bis Ende 1949 (BRB vom 29. Dezember 1948).

b) Getreideversorgung. Mit BRB vom 26. November 1948 über die Schweiz. Genossenschaft für Getreide und Futtermittel wurde die bisherige gleichnamige privatrechtliche Genossenschaft in eine öffentlichrechtliche Korporation umgewandelt. Die Genossenschaft bezweckt die Durchführung der ihr vom Bundesrat übertragenen Aufgaben auf dem Gebiete der Einfuhr, Verteilung, Verbrauchslenkung usw. von Getreide, Futtermitteln, Hülsenfrüchten, Reis, Saatkartoffeln, Speiseölen und -fette, Fourrageartikeln (Heu, Stroh, Torfstreue).

c) Fleisch und Fleischwaren. Der BRB vom 2. November 1948 über die Produktion, Einfuhr und

Verwertung von Tieren löst die Schlachtviehordnung ab, welche seit dem Sommer 1942 kriegswirtschaftlich galt. Der Bundesrat stützt sich dabei einerseits auf den BB vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland, andererseits auf den BB vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der außerordentlichen Vollmachten. Der BRB hat den Charakter einer Übergangslösung bis zu einer gesetzlichen Ordnung und ist bis 31. Dezember 1951 befristet. Er bezweckt, die Einfuhr von Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren zu regeln und dem durch die inländische Produktion nicht gedeckten Bedarf anzupassen; zu diesem Behufe wird sie der Bewilligungspflicht unterstellt. Von den Importeuren werden Abgaben erhoben, die zur Deckung des Defizits der kriegswirtschaftlichen Ausgleichskasse und zur Verbilligung teurer, aber für die Landesversorgung unentbehrlicher Importe zu verwenden sind. Der Handel mit inländischem Schlachtvieh ist im Rahmen der Vorschriften über die Ausübung des Viehhandels und der Seuchenpolizei wieder frei.

d) Zur Förderung des Absatzes einheimischen Weißweines erließ der Bundesrat ebenfalls in Anwendung des BB vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland den BRB vom 6. Juli 1948 über die Abnahme von Weißwein: der Importeur ausländischer Weine hat darnach in einem bestimmten Verhältnis einheimischen Weißwein anzukaufen.

e) Obstbau. Durch BRB vom 29. Oktober 1948 wurde die Eidg. Alkoholverwaltung ermächtigt, in den Jahren 1948/49 Maßnahmen für die Umstellung des Obstbaues auf Tafelobst und vollwertiges Mostobst zu treffen.

VII. Internationales Recht

Auf dem Gebiet des internationalen Rechts sind von besonderer Bedeutung: der Beitritt der Schweiz zum Statut des Internationalen Gerichtshofes und die

Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit (BB vom 12. März 1948), die Genehmigung der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation (BB vom 19. Dezember 1946) und der Beitritt zur Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinigten Nationen (BB vom 19. Dezember 1946).

Eine Reihe von Beschlüssen des Bundesrates befaßt sich mit der Regelung des Zahlungsverkehrs mit ausländischen Staaten.
